

**VON GRAFFENRIED**  
TREUHAND**TREUHAND-INFO 2023/01**

## AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

**INHALTSVERZEICHNIS**

HANDELSREGISTER: NEUE EINTRAGUNGSPFLICHT FÜR VEREINE	SEITE 1
AKTIENRECHTSREVISION – ÄNDERUNGEN FÜR STIFTUNGEN AB 1.1.2023	SEITE 2
VERRECHNUNGSSTEUER: ERLEICHTERUNG BEIM MELDEVERFAHREN IM KONZERN	SEITE 2
AUFSCHUB DES BEZUGES VON FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN	SEITE 3
SPOTLIGHT – VERANTWORTLICHKEITEN IM NEUEN AKTIENRECHT	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE – MEHRWERTSTEUER + MEHR	SEITE 4

**HANDELSREGISTER: NEUE EINTRAGUNGSPFLICHT FÜR VEREINE****Die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2023 kann auch Auswirkungen auf Vereine in der Schweiz haben.**

Die Revision des GwG sieht Massnahmen vor für Finanzintermediäre in den Bereichen wirtschaftliche Berechtigung, Aktualität der Kundendaten und Geldwäscherei-verdachtsmeldungen sowie Massnahmen bei der Aufsicht und Kontrolle im Bereich Edelmetalle. Zudem wird die Transparenz von Vereinen mit erhöhtem Risiko im Bereich der Terrorismusfinanzierung gefördert.

Bis anhin mussten Vereine im Handelsregister eingetragen werden, wenn sie für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder revisionspflichtig sind. Neu sind gemäss Art. 61 Abs. 2 ZGB bzw. Art. 90 HRegV Vereine zusätzlich eintragungspflichtig, wenn **hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt gesammelt oder verteilt werden, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind.**

**Ausnahme**

Von der Eintragungspflicht befreit sind solche Vereine jedoch, wenn:

- der Wert der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte CHF 100'000 in den letzten zwei Geschäftsjahren nicht übersteigt, **und**
- die Verteilung der Vermögenswerte über einen Finanzintermediär gemäss GwG erfolgt (z.B. eine Bank), **und**
- mindestens eine zur Vertretung des Vereins berechtigte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.

**Ausnahme von der Ausnahme**

Vereine, welche aufgrund dieser Kriterien nicht eintragungspflichtig sind, jedoch nicht durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden, müssen dem Handelsregister eine von mindestens einem Mitglied des Vorstands unterzeichnete Erklärung einreichen, dass der Verein nicht zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet ist (Art. 90a Abs. 4 HRegV). Vereine, welche bereits vor dem 31. August 2022 errichtet wurden, müssen diese Erklärung bis spätestens 30. Juni 2024 dem Handelsregister einreichen.

## AKTIENRECHTSREVISION ÄNDERUNGEN FÜR STIFTUNGEN AB 1.1.2023

Die Aktienrechtsrevision bringt verschiedene Modernisierungen und Flexibilisierungen, aber auch Klarstellungen und Erleichterungen für Kapitalgesellschaften. Von einigen Neuerungen sind aber auch Stiftungen betroffen. Ein Überblick in Stichworten:

### Jahresrechnung

Die Aktienrechtsreform führt zu keinen grossen Änderungen für Stiftungen.

- **CHF 100'000-Schwelle für zeitliche Abgrenzung:** Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung des Wertes der Jahresdurchschnittskurs massgebend.

### Drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

- **Neue Pflichten für den Stiftungsrat:** Stiftungen müssen neu auch bei **drohender Zahlungsunfähigkeit** umgehend die Aufsichtsbehörde benachrichtigen, nicht nur bei Überschuldung.
- Zur **Behebung einer Überschuldung** dürfen Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen. Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, ein zugelassener Revisor schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.

### Offenlegung von Vergütungen

- Der Aufsichtsbehörde muss jährlich der Gesamtbeitrag der dem Stiftungsrat und der Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen gemäss Art. 734a Abs. 2 OR bekannt gegeben werden. Es handelt sich insbesondere um folgende Vergütungen:
  - Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften;
  - Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis;
  - Dienst- und Sachleistungen;
  - Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten;
  - Antrittsprämien;
  - Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und andere Sicherheiten;
  - Verzicht auf Forderungen;
  - Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen;
  - sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten;
  - Entschädigungen im Zusammenhang mit Konkurrenzverboten.

## VERRECHNUNGSSTEUER: ERLEICHTERUNGEN BEIM MELDEVERFAHREN IM KONZERN

Zur Erinnerung: Folgende Erleichterungen sind bei der Verrechnungssteuer beim Meldeverfahren ab dem 1. Januar 2023 möglich:

- das Meldeverfahren ist neu bereits ab einer **Beteiligungsquote von 10%** (bisher 20%) anwendbar
- neu wird das Meldeverfahren auf **sämtliche juristische Personen** ausgeweitet, die eine qualifizierte Beteiligung halten, also auch auf Stiftungen
- die in **internationalen Verhältnissen** einzuholenden Bewilligungen gelten neu fünf statt drei Jahre



## AUFSCHUB DES BEZUGS VON FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN

Gemäss Art. 16 der heute gültigen Freizügigkeitsverordnung (FZV) dürfen Altersleistungen zurzeit frühestens fünf Jahre vor und spätestens bis fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters ausbezahlt werden. Bis anhin konnte somit der Bezug von **Freizügigkeitsguthaben** aufgeschoben werden, auch wenn man nicht mehr erwerbstätig ist. Diese steuerliche Optimierungsmöglichkeit wurde nicht selten mittels eines gestaffelten Bezugs verschiedener Vorsorgegelder ausgenutzt.

Gelder der **Säule 3a** dürfen ebenfalls frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter ausgerichtet werden. Im Unterschied zu den Freizügigkeitsguthaben werden diese jedoch bei Erreichen des Rentenalters fällig und müssen ausbezahlt werden, sofern die versicherte Person nicht weiterhin erwerbstätig ist. Bei einem Nachweis der Erwerbstätigkeit kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters aufgeschoben werden.

Wie bereits in der Botschaft des Bundesrates zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) vorgesehen, wurde nun am 9. Dezember 2022 im Vernehmlassungsentwurf zur Umsetzung der Reform AHV 21 der Art. 16 Abs. 1 FZV dahingehend geändert, dass

- **Altersleistungen von Freizügigkeitspolice n und Freizügigkeitskonten zwar immer noch fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden dürfen,**

- **hingegen diese Altersleistung wie bei der Säule 3a mit Erreichen des Referenzalters fällig werden, ausser man ist weiterhin erwerbstätig, dann ist ein Aufschub um fünf Jahre möglich.**

Gemäss Erläuterungen zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens soll mit dieser Änderung ein Anreiz zum Weiterarbeiten über das Referenzalter hinaus gesetzt werden. Entsprechend sollen nur Personen, die tatsächlich weiterarbeiten, auch von den Steuerprivilegien in der beruflichen Vorsorge profitieren können. Der Nachweis einer Erwerbstätigkeit kann beispielsweise in Form eines Lohnausweises, eines Arbeitsvertrags oder einer Bestätigung des Arbeitgebers erbracht werden. Der Nachweis ist für Selbständige schwieriger, in den Erläuterungen wird als Beispiel die Vorlage eines Geschäftskontos erwähnt. Ein Mindestbeschäftigungsgrad ist explizit nicht vorgesehen.

Die Reform AHV 21 sowie die obenstehende Veränderungsänderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Sofern keine Änderungswünsche seitens der Vernehmlassungsadressaten bezüglich der Neuformulierung von Art. 16 Abs. 1 FZV eingehen, was grundsätzlich zu erwarten ist, werden künftig die Freizügigkeitsguthaben und die Säule 3a gleichbehandelt. Der Wegfall dieser Optimierungsmöglichkeit ist schon heute in der Steuerplanung zu berücksichtigen.

## SPOTLIGHT VERANTWORTLICHKEITEN IM NEUEN AKTIENRECHT

Die verschiedenen Verantwortlichkeiten der Akteure rund um die Kapitalgesellschaften wurden nur geringfügig angepasst. Wir zeigen die Wichtigsten auf:

### **Berechnung des Schadens bei Vorliegen von Rangrücktritten**

Im Konkursfall werden für die Berechnung eines allfälligen Schadens der Gesellschaft die Forderungen mit Rangrücktritt (von Gesellschaftsgläubigern) nicht mehr einbezogen (Art. 757 Abs. 4 OR).

### **Décharge und Klagerecht**

Gut zu wissen: Der **Entlastungsbeschluss** der Generalversammlung gilt nur für bekanntgegebene Sachverhalte und nur gegenüber der Gesellschaft sowie deren Aktionären, die dem Beschluss zugestimmt haben oder die Aktien seither im Wissen um den Beschluss erworben haben.

**Neu erlischt das Klagerecht** von Aktionären, die dem Entlastungsbeschluss nicht zugestimmt haben, **erst nach zwölf Monaten** (bisher sechs) nach dem Beschluss (Art. 758 Abs. 2 OR).

### **Verjährungsfrist für Schadenersatz**

Der **Anspruch auf Schadenersatz** gegenüber verantwortlichen Personen (Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Liquidatoren und Revisionsstellen) **verjährt neu bereits in drei Jahren** (bisher fünf) von dem Tag an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, spätestens jedoch mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem das schädigende Verhalten erfolgte bzw. aufhörte. Diese Frist steht während des Verfahrens einer Sonderuntersuchung still.

Auch in diesem Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe anbieten:

## MWST-KOMPAKT-SEMINARE

**BEZUGSTEUER** (120 Minuten) **Live-Webinar**  
Donnerstag, **23. März 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

Wir vermitteln kurz und knapp: Was ist die Bezugsteuer, wie erkenne ich diese und wie muss ich sie abrechnen? Welche Fälle werden in der Praxis häufig nicht erkannt?

**VORSTEUERKORREKTUR** (120 Minuten) **Live-Webinar**  
Donnerstag, **1. Juni 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen, aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die mehrwertsteuerlichen Auswirkungen und Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

**MWST-GRUNDKURS 2023** (in 5 Halbtages-Modulen)  
**ab 3. Mai 2023** (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Jahr 2023 wieder an. Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.



Die zweite Jahreshälfte steht wiederum im Zeichen der Verknüpfung von verschiedenen Bereichen wie direkte Steuern, Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer.

## UNTERNEHMENSNACHFOLGE / UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer. Inhaltsschwerpunkte sind u.a. Nutzen und Kosten der Akquisitionsgesellschaft sowie Vermeidung der bei Unternehmensnachfolgen lauenden steuerlichen Stolpersteine.

**MODUL 1**  
**DIREKTE STEUERN TEIL 1**  
(120 Minuten)

- Nachfolge bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, einschliesslich der vorbereitenden Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft – Fallstricke, die es zu vermeiden gilt
- Konkreter Nutzen von Akquisitionsholdinggesellschaften

Dienstag, **31. Oktober 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

**MODUL 2**  
**DIREKTE STEUERN TEIL 2**  
(120 Minuten)

- Zu vermeidende Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge von Kapitalgesellschaften und den vorbereitenden Umstrukturierungen
- Unternehmensnachfolge durch Mitarbeitende

Dienstag, **7. November 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

**MODUL 3**  
**MWST, DUE DILIGENCE, WINDOW DRESSING**  
(150 Minuten)

- Unternehmensnachfolge und die vorbereitenden Umstrukturierungen aus der Sicht der MWST
- Due Diligence (sorgfältige Analyse der wirtschaftlichen, finanziellen, steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und rechtlichen Verhältnisse), Window Dressing (bilanzpolitische Massnahmen, mit denen die Bilanz und damit das Bild eines Unternehmens in der Aussenwirkung verbessert werden soll) sowie notwendige Bereinigungen in der Bilanz vor einer Unternehmensnachfolge

Dienstag, **21. November 2023** (09.30 – 12.00 Uhr)

**Das dreiteilige Seminar ist einzeln oder vergünstigt als Paket buchbar.**

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)



## IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR FRAGEN ZUM NEWSLETTER



### **Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Zugelassener Revisionsexperte  
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch



### **Karin Merkli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling  
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



### **Rita Portner**

dipl. Pensionskassenleiterin, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 60, rita.portner@graffenried-treuhand.ch



### **Stephan Richard**

dipl. Wirtschaftsprüfer, Zugelassener Revisionsexperte  
Telefon 031 320 56 02, stephan.richard@graffenried-treuhand.ch



### **Patrick Rüttimann**

dipl. Treuhandexperte  
Telefon 031 320 56 71, patrick.ruettimann@graffenried-treuhand.ch



### **Toni Schlegel**

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH, Zugelassener Revisionsexperte  
Telefon 031 320 56 03, toni.schlegel@graffenried-treuhand.ch



### **Franziska Spreiter**

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.  
Telefon 031 320 56 40, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



### **Michel Zumwald**

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebswirtschafter HF, Zugelassener Revisionsexperte  
Telefon 031 320 56 24, michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch

**Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form  
kostenlos auf unserer Website [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)**